

Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bienenhaltung

1. Rechtsgrundlage, Zielstellung, Zweck

1.1 Gemäß § 122 Abs. 2, Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung trägt jeder Landkreis Verantwortung für „... die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner.“

1.2 Ziel der nachfolgenden Maßnahmen ist die Wiederauffüllung der Bienenbestände zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenhaltung im Landkreis Spree-Neiße, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt.

1.3 Der Landkreis Spree-Neiße gewährt im Rahmen der Ermächtigung durch den Haushaltsplan sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Unterhalt und die Neuanschaffung von Bienenvölkern.

1.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die dazu beitragen, den Bestand an Bienenvölkern züchterisch anerkannter Rassen im Landkreis Spree-Neiße zu erhöhen.

2.2 Anteilig förderfähig sind Aufwendungen für:

2.2.1 Die Anschaffung oder eigene Vermehrung von Bienenvölkern und/oder der Weiseln,

2.2.2 den Unterhalt eingewinteter Bienen (Winterfütterung),

2.2.3 den Kauf von arzneimittelrechtlich zugelassenen Behandlungsmitteln, insbesondere zur Bekämpfung der Varroose.

2.3 Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen weitere Fördergegenstände zulassen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle Imker mit ständiger Bienenhaltung im Landkreis Spree-Neiße.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Bienenvölker, für die eine Zuwendung beantragt wird, beim Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Landwirtschaft/ Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, gemeldet sind.

4.2 Der Imker verpflichtet sich, seinen Bestand an Bienenvölkern im Laufe des Kalenderjahres nicht zu verringern.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Jährlicher Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlagen, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Nach Pkt.2.2.1 der Richtlinie 15,00 € je Bienenvolk/Weisel, für Jungimker (Einsteiger) beträgt der Zuschuss 50,00 € je Bienenvolk/Weisel,

5.4.2 nach Pkt.2.2.2 und 2.2.3 der Richtlinie 5,00 € je Bienenvolk.

5.5 Die Bewilligung der Zuwendung erstreckt sich auf das laufende Haushaltsjahr. Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgeschlossen.

5.6 Die Bagatellgrenze beträgt 30,00 €, das maximale Fördervolumen je Zuwendungsempfänger 400,00 €.

6. Antragsverfahren

6.1 Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu stellen.

Der Antrag kann im Internet unter www.lkspn.de oder beim Fachbereich selbst bezogen werden.

6.2 Die Antragsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie und endet jährlich am 31. Oktober.

6.3 Die Registrierung der Anträge erfolgt entsprechend dem Posteingang beim Landkreis Spree-Neiße.

6.4 Dem Antrag sind Rechnungs- und Zahlungsbelege (Originale, Ausstellung im lfd. Jahr) sowie Unterlagen, welche Aussagen über die Anzahl der Bienenvölker geben, beizufügen.

6.5 Eine mehrmalige Antragstellung/Jahr im Rahmen des maximalen Zuwendungsbetrages von 400,00 € ist möglich.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Bewilligungsstelle ist der Fachbereich Landwirtschaft/ Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz).

7.2 Die für die Bewilligung zuständige Stelle prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle anhand der maßgeblichen Unterlagen

a) ob es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt,

b) ob und in welcher Höhe eine Förderung erfolgen kann.

7.3 Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

7.4 Die Zahlung erfolgt bis zum 31.12. des Antragsjahres.

7.5 Die Bewilligungsstelle hat das Recht, die im Antrag gemachten Angaben vor Ort zu überprüfen. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, erfolgt eine Rückforderung und für das Folgejahr ein Ausschluss von der Förderung.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Der Landkreis Spree-Neiße hat jederzeit das Recht zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der bewilligten Zuwendung.

8.2 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewandt.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.06.2011


Altekrüger
Landrat